

### § 1 - Aufgabe

- 1) Diese Geschäftsordnung baut auf die Vereinssatzung der „Freiwilligen Feuerwehr Kassel-Harleshausen e.V.“ auf. Die Satzung ist bindend.
- 2) Die Geschäftsordnung soll den Vorstand bei seiner täglichen Arbeit unterstützen.

### § 2 - Finanzen

- 1) Die finanziellen Mittel des Vereins sind zweckmäßig und sparsam einzusetzen.
- 2) Zur Durchführung der Finanzausgaben des Vereins besteht ein Girokonto. Für das Konto sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Rechnungsführer zeichnungsberechtigt.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist vom Rechnungsführer schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument ein Nachweis zu führen. Auszahlungen und Begleichen von Rechnungen ab 100,- € Höhe bedürfen der vorherigen Zustimmung durch ein Vorstandsmitglied. Für die sachliche Richtigkeit zeichnet das Vorstandsmitglied, für die rechnerische Richtigkeit zeichnet der Rechnungsführer sich verantwortlich. Ab einer Rechnungshöhe von 500,- € ist im Vorfeld ein Beschluss des Vorstandes gemäß § 13 der Satzung des Vereins einzuholen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer. In dringenden Ausnahmefällen kann die Kassenprüfung auch mittels Videokonferenz oder über einen Internetkonferenzraum durchgeführt werden. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Falls die Kassenprüfung nicht in Präsenz durchgeführt wird, ist das Protokoll dann im Umlaufverfahren von den beteiligten Kassenprüfern und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und an den Rechnungsführer zurückzusenden.

### § 3 – Vorstandsarbeit

- 1) Turnusmäßig finden Vorstandssitzungen am ersten Donnerstag jeden zweiten Monats statt. Beginn: 19.00 Uhr; Ort: Feuerwehrhaus. Zu diesen Sitzungen bedarf es keiner gesonderten Einladung; die Tagesordnung wird mit einer Frist von einer Woche mittels normaler Post oder elektronisch (z.B. per E-Mail) an die Vorstandsmitglieder bekannt gegeben. Grundsätzlich sind die Punkte Personal, Finanzen und Verschiedenes auf die Tagesordnung aufzunehmen und durch jeweils aktuell zu erörternde Themen zu ergänzen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereinsvorstandes nach § 13 der Satzung. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich.
- 2) Neben der persönlichen Anwesenheit der Vorstandsmitglieder, ist die Teilnahme auch per Telefon- / Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum möglich. Mit der Einladung bzw. Bekanntgabe der Tagesordnung werden den Mitgliedern die erforderlichen Login-Daten übermittelt. Absatz 3,4 und 5 gelten entsprechend, wobei die Stimmenabgabe einzeln nach namentlicher Aufforderung durch den Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den stellv. Vorstandsvorsitzenden erfolgt.
- 3) Außerordentliche Vorstandssitzungen aus besonderem Anlass werden vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem stellv. Vorstandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche mittels schriftlicher Einladung (Postweg oder elektronisch) einberufen. Auf Beschluss der Vorstandsmitglieder kann die Öffentlichkeit bei der außerordentlichen Vorstandssitzung ausgeschlossen werden.
- 4) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes nach § 13 der Satzung anwesend sind.

- 5) Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

#### **§ 4 - Ausgabenregelung**

- 1) Der Rechnungsführer ist geschäftsfähig für den allgemeinen Zahlungsverkehr im Rahmen seines Aufgabenbereiches. Außerhalb dieses Rahmens siehe § 15 der Satzung.
- 2) Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der stellv. Vorstandsvorsitzende, ist verfügungsberechtigt bis max. 500,- € je Vorgang. Entscheidungen hierzu sind nach dem 4-Augen-Prinzip zusammen mit einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes zu fällen und zu protokollieren.

#### **§ 5 - Präsente**

Die Regelungen für Präsente und Bezuschussungen lauten wie folgt:

1. Präsent für Geburt / Hochzeit / silberne Hochzeit / goldene Hochzeit / diamantene Hochzeit sollen einen Betrag in Höhe von 50,- € nicht übersteigen.
2. die Bezuschussungen bei Vereinsveranstaltungen werden vom Verlauf des laufenden Geschäftsjahres abhängig gemacht und durch den Vorstand beschlossen

#### **§ 6 - Tradition**

Um die Tradition zu wahren wird festgehalten:

1. Geburtstage von Vereinsmitgliedern: Den Vereinsmitgliedern wird zum Geburtstag im Rahmen einer Glückwunschkarte des Vereins gratuliert; erstmals zum 30. Geburtstag und in Folge alle 10 Jahre.
2. Ehrungen: Im Zusammenhang mit der Jahreshauptversammlung kann eine Ehrung langjähriger Vereinsmitglieder für 25-, 40- und 50-jährige Vereinszugehörigkeit mittels Urkunde und kleinem Präsent erfolgen.
3. Beerdigung von verstorbenen Vereinsmitgliedern: In Abstimmung mit den Angehörigen des verstorbenen Vereinsmitgliedes kann wie folgt verfahren werden:
  - a. Teilnahme an der Beerdigung mit Abordnung
  - b. Im Namen des Vereins kann am Grab ein Nachruf gesprochen und ein Blumengebinde niedergelegt werden

#### **§ 7 - Vereinsgegenstände**

Die Überlassung von Vereinsgegenständen kann nur durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen. Die private Nutzung der Vereinsgegenstände durch Vereinsmitglieder ist kostenfrei.

#### **§ 8 - Pressewart**

Der Vorstand kann einen Pressewart benennen.

#### **§ 9 - Gültigkeit**

Diese Geschäftsordnung wurde am 11.06.2022 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Geschäftsordnung  
der Freiwilligen Feuerwehr Kassel-Harleshausen e.V.

---



Kassel-Harleshausen, den 11.06.2022

Jan Plettenberg  
Vorsitzender

Pascal Gollor  
stellv. Vorsitzender